

Verfahrensordnung für die Wahl der Rektorin oder des Rektors¹

vom 29. Mai 2018 (Mitteilungsblatt S. 7), zuletzt geändert durch Ordnung vom 8. Dezember 2022 (Mitteilungsblatt S. 24)

Änderungen:

Ordnung vom 08.12.2022 (Mitteilungsblatt S. 24): §§ 2, 3, 4, 5.

§ 1

Festlegung des Wahltermins

(1) Die Wahl des Rektors oder der Rektorin findet spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Rektorin oder des amtierenden Rektors statt. Der Akademische Senat legt den Wahltermin auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors in dem der Wahl vorausgehenden Semester fest.

(2) Im Falle eines nicht vorhersehbaren vorzeitigen Ausscheidens der amtierenden Rektorin oder des amtierenden Rektors legt der Akademische Senat den Wahltermin unverzüglich nach Kenntnis des bevorstehenden oder erfolgten Ausscheidens fest.

§ 2

Wahlausschreibung und Wahlvorschläge

(1) Die Wahl der Rektorin oder des Rektors wird mindestens drei Monate vor dem festgelegten Wahltermin von dem oder der Vorsitzenden der Wahlkommission hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Bekanntmachung enthält

1. den Beschluss des Akademischen Senats über die Festlegung des Wahltermins,
2. den Hinweis darauf, dass zur Rektorin oder zum Rektor nur eine Person aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Hochschule gewählt werden kann und dass die Wahl durch die Mitglieder des Akademischen Senats erfolgt,
3. die Aufforderung an die Professorinnen und Professoren der Hochschule zur Einreichung von Wahlvorschlägen,
4. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden können.

(3) Wahlvorschläge können nur von den Professorinnen und Professoren der Hochschule und nur innerhalb eines Monats nach der Wahlausschreibung bei der

¹ Konsolidierte Fassung Stand Dezember 2022 (Irrtum vorbehalten). Die amtliche Fassung ergibt sich aus der Veröffentlichung der ursprünglichen Fassung und etwaiger Änderungen im Mitteilungsblatt der HfÖV.

oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingereicht werden. Der Wahlvorschlag darf nur den Namen einer oder eines passiv Wahlberechtigten enthalten und ist von der vorgeschlagenen Person zu unterzeichnen.

§ 3

Vorbereitung der Anhörung

(1) Nach Ablauf der Frist nach § 2 Absatz 3 informiert die oder der Vorsitzende der Wahlkommission den Akademischen Senat in nichtöffentlicher Sitzung über die eingegangenen Wahlvorschläge. Der Akademische Senat legt Ort, Zeit und Dauer der Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber nach § 4 fest.

(2) Der Akademische Senat legt die Struktur und die Gegenstände der Anhörung fest. Zur Vorbereitung der Anhörung kann der Akademische Senat einen beratenden Ausschuss oder eine beratende Kommission bilden.

(3) Gehört die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor zu den Bewerberinnen oder Bewerbern, werden die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 in ihrer oder seiner Abwesenheit unter der Leitung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Rektorin oder des Rektors getroffen. Gehört auch diese oder dieser zu den Bewerberinnen oder Bewerbern, wird die Sitzung von dem oder der Vorsitzenden der Wahlkommission geleitet.

(4) Bewerberinnen und Bewerber dürfen an der Sitzung nicht teilnehmen. Das gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber, die gewählte Mitglieder des Akademischen Senats sind. Die Schweigepflicht gilt auch ihnen gegenüber.

§ 4

Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Vor der Wahl der Rektorin oder des Rektors führt der Akademische Senat die Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber durch. Gehört die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor zu den Bewerberinnen oder Bewerbern, findet die Anhörung unter der Leitung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Rektorin oder des Rektors statt. Bewirbt sich auch diese oder dieser um das Amt der Rektorin oder des Rektors, wird die Anhörung von der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission geleitet.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber werden einzeln angehört. Ihnen steht jeweils ein gleichlanger Zeitraum für die Anhörung zur Verfügung. Während der Anhörung dürfen andere Bewerberinnen und Bewerber, die noch nicht angehört worden sind, nicht anwesend sein. Das gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber, die gewählte Mitglieder des Akademischen Senats sind.

(3) Die Anhörung ist hochschulöffentlich. Ort und Zeit der Anhörung sind hochschulöffentlich bekanntzumachen.

§ 5

Aussprache

Im Anschluss an die Anhörung aller Bewerberinnen und Bewerber findet eine Aussprache im Akademischen Senat in nichtöffentlicher Sitzung statt. § 3 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 6

Wahl der Rektorin oder des Rektors

(1) Die Wahl der Rektorin oder des Rektors gemäß § 19 der Wahlordnung findet in einer gesonderten Sitzung des Akademischen Senats statt. Die Sitzung kann am Tag der Aussprache stattfinden.

(2) Der Vorsitzende der Wahlkommission lädt zur Sitzung ein und leitet sie bis zur Feststellung des Wahlergebnisses.

(3) Das Ergebnis der Wahl ist hochschulöffentlich bekanntzumachen.

Bremen, den 29. Mai 2018

Die Rektorin der Hochschule
für Öffentliche Verwaltung